

► Arbeitsschutz

Höhenverstellbare Behandlungsliegen: BGW verschärft Sicherheitsregelungen

| Höhenverstellbare Behandlungsliegen in Physiotherapiepraxen können eine Gefahrenquelle darstellen (z. B. Verletzungen durch Einklemmen). Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat die Sicherheitsregeln für höhenverstellbare Behandlungsliegen verschärft. Die neuen Regelungen gelten ab sofort. Das teilt PHYSIO-DEUTSCHLAND auf der verbandseigenen Website mit. |

Für Physiopraxen sind i. d. R. die sog. Bestandsliegen von Bedeutung (d. h. Liegen im Bestand der Heilmittelpraxis). Sie sind auf Mängel zu überprüfen und ggf. nachzurüsten. Das gilt auch für Liegen, die schon mit einer Sperrbox ausgerüstet sind. Diese sind mit einer zusätzlichen Sicherheitsvorkehrung auszustatten.

MERKE | Die Sperrbox ist mit einem Schlüssel ausgestattet. Wird dieser abgezogen, kann der Motor nicht mehr ungewollt anlaufen. Nur autorisierte Personen können die Sperrbox entsperren. In der jüngeren Vergangenheit kam es trotzdem zu Unfällen, weil entweder vergessen wurde, den Schlüssel abzuziehen oder weil die Sperrbox schlecht zu erreichen war.

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Weitere Informationen über höhenverstellbare Behandlungsliegen auf der Website der BGW, online unter www.de/s4969

► Berufsrecht

OVG NRW: Eigenblutentnahme durch Heilpraktiker unzulässig

| Heilpraktiker dürfen Patienten kein Blut abnehmen, um es ihnen dann in Form von Eigenblutprodukten wieder zuzuführen. Die Bezirksregierung Münster hat ein entsprechendes Verbot zu Recht verhängt (Oberverwaltungsgericht [OVG] Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.04.2021, Az. 9 A 4073/18). |

Drei Heilpraktiker hatten gegen das Verbot der Bezirksregierung geklagt. Sie hatten ihren Patienten Blut entnommen, es mit einem Sauerstoff-Ozon-Gemisch oder einem homöopathischen Fertigarzneimittel versetzt und das Produkt den Patienten wieder injiziert. Das OVG NRW bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Klage ab. Nach dem Transfusionsgesetz dürfe eine Blutspende nur durch einen Arzt oder auf Anordnung eines Arztes entnommen werden. Auch die Entnahme von Eigenblut, wie sie die Kläger praktizierten, gelte in diesem Zusammenhang als Blutspende. Auch auf die Ausnahmeregelung für homöopathische Eigenblutprodukte könnten sich die Kläger nicht berufen. Denn das injizierte Produkt sei nicht in einem homöopathischen Zubereitungsverfahren hergestellt worden, das im Europäischen Arzneibuch oder einem der offiziell gebräuchlichen amtlichen Arzneibücher beschrieben werde. Daher sei es kein homöopathisches Eigenblutprodukt.

Bestandsliegen
(auch mit Sperrbox!)
prüfen, reparieren
und ggf. nachrüsten



IHR PLUS IM NETZ
BGW-Info
hier mobil weiterlesen



Nur Arzt darf Blut-
spende entnehmen;
Ausnahmeregelung
greift hier nicht